

Satzung

Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg

§ 1

Name, Mitgliedschaft und Aufgaben

- (1) Der Verband führt den Namen „Landesverband der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg,“.
- (2) Der Verband ist offen für eine Mitgliedschaft aller beamteten und angestellten Tierärzte im öffentlichen Veterinärwesen der Freien und Hansestadt Hamburg.
- (3) Aufgabe des Verbandes ist es, die wissenschaftliche Fortbildung ihrer Mitglieder zu fördern, die berufspolitischen Belange der Tierärzte des öffentlichen Veterinärwesens zu vertreten, an den die Mitglieder betreffenden Verwaltungs- und Dienstrechtsangelegenheiten mitzuwirken, zu einer gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen den tierärztlichen Berufsgruppen beizutragen und durch Mitgliedschaft den Zweck und die Aufgaben des Bundesverbandes der Tierärztinnen und Tierärzte im öffentlichen Dienst mitzutragen.

§ 2

Mitgliedschaft und Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Verbandes können alle Tierärzte werden, die als Beamte oder hauptberuflich angestellte Tierärzte in der Veterinärverwaltung, den Veterinärämtern und der Veterinäruntersuchungsanstalt des Landes Hamburg tätig sind. Die Mitgliedschaft wird durch Versetzung in den Ruhestand nicht berührt.
- (2) Die Aufnahme des Verbandes erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Prüfung durch den Vorstand. Die Mitgliedschaft erlischt
 1. durch Tod,
 2. durch Austritt,
 3. wenn die Voraussetzungen nach Abs. 1 nicht mehr gegeben sind sowie
 4. durch Ausschluss auf Beschluss der Mitgliederversammlung.Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.

§ 3

Organe, Mitgliederversammlung, Vorstand

- (1) Organe des Verbandes sind
 1. die Mitgliederversammlung,
 2. der Vorstand.

In jedem Jahr soll mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie ist unter Angabe der Tagesordnung mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungszeitpunkt schriftlich einzuberufen. Die Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist dann gegeben, wenn satzungsgemäß eingeladen worden ist.

- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn der Vorstand es für angezeigt erachtet, oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangt. Die Einberufungsfrist kann dann bis auf 1 Woche herabgesetzt werden.
- (3) Zweck-Änderungen, Satzungsänderungen oder Auflösung des Verbandes sind jeweils einer ordentlichen Mitgliederversammlung vorbehalten.
- (4) Die Mitgliederversammlung beschließt und wählt mit einfacher Mehrheit. Zweck-Änderungen, Satzungsänderungen oder die Auflösung des Verbandes bedürfen einer Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen.
- (5) Der Vorstand setzt sich zusammen aus dem Vorsitzenden sowie zwei gleichberechtigten stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand ist für die Schriftführung und Kassenführung verantwortlich.
- (6) Die Wahl des Vorsitzenden sowie der stellvertretenden Vorsitzenden erfolgt durch die Mitgliederversammlung unmittelbar.
Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 3 Jahre. Die Neuwahl hat spätestens 3 Monate nach Ablauf dieser Zeit zu erfolgen. Bis dahin bleibt der Vorstand in seinem Amt.
Die Wiederwahl eines Vorstandsmitgliedes ist zulässig.
Wird eine Neuwahl nicht termingerecht veranlasst, verliert der Vorstand seine Ämter. Die Mitgliederversammlung wählt dann einen neuen Vorstand.

§ 4

Mitgliedsbeitrag und Vermögen

- (1) Von den Mitgliedern wird jährlich ein Beitrag erhoben, der die Kosten der Verwaltungstätigkeit des Verbandes trägt und den Mitgliedsbeitrag für den Bundesverband der beamteten Tierärzte einschließt. Über die Höhe des Beitrages beschließt die Mitgliederversammlung. Der Mitgliedsbeitrag ist zum 1. April eines jeden Jahres an den kassenführenden Vorstand zu entrichten.
- (2) Über die Verwendung des Vermögens des Verbandes beschließt bei Auflösung die Mitgliederversammlung.

Diese Satzung tritt mit der Gründung des Verbandes am 20. Oktober 2003 in Kraft.

Hamburg, den 20.10.2003

Der Vorstand